

Einführung ins Ordnungswidrigkeitenrecht – Teil 3*

Bußgeldverfahren

Von Rechtsanwalt Dr. **Torsten Noak**, LL.M., Rostock

Der dritte und letzte Teil dieser Abhandlung beschäftigt sich mit dem formalen Rahmen, der zur Ermittlung der Ahndungsvoraussetzungen und Festsetzung der Rechtsfolgen zur Verfügung steht: dem Bußgeldverfahren. Es kommt in Gang, wenn die Verwaltungsbehörde (bzw. Polizei) den Verdacht hat, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Protagonist des Verfahrens ist der (mögliche) Täter, den das OWiG als „Betroffenen“ bezeichnet. Die §§ 35-110e OWiG befassen sich mit den Einzelheiten, sind aber nicht abschließend, denn soweit sie keine speziellen Regelungen treffen, gelten über § 46 Abs. 1 OWiG die Vorschriften der StPO, des GVG und des JGG; dies allerdings nur sinngemäß, denn im Einzelfall müssen sie den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens angepasst werden. Diese liegen darin, dass eine Verwaltungsbehörde die erste Entscheidung in der Sache trifft und Ordnungswidrigkeiten von geringerem Unrecht sind als Straftaten, weshalb dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besonderes Gewicht zukommt.¹

I. Grundbegriffe

1. Opportunitätsprinzip

Ein großer Unterschied zwischen Straf- und Bußgeldverfahren besteht in der Eingreiffpflicht der jeweiligen Verfolgungsorgane. Bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat sind Staatsanwaltschaft und Polizei grundsätzlich immer verpflichtet einzugreifen (§§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO). Sie unterliegen dem Legalitätsprinzip und machen sich bei Zuwiderhandeln strafbar (§§ 258, 258a StGB).² Dagegen besteht bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit der Ahndung, nicht jedoch die Pflicht, § 47 Abs. 1 OWiG (Opportunitätsprinzip). Alle mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befassten Organe haben in bestimmten Verfahrensabschnitten die Befugnis, frei über Einleitung, Fortsetzung oder Abschluss des Verfahrens zu befinden.³ Auch der Umfang des Verfahrens kann variiert werden. Denn weil gemäß § 47 Abs. 1 OWiG das Verfahren insgesamt eingestellt werden kann, dürfen abtrennbare Teile ebenfalls eingestellt werden.⁴ Natürlich darf die vom Opportunitätsprinzip gewährte Freiheit nicht zu Willkürentscheidungen führen. Der zuständige Sachbearbeiter darf sich nicht von sachfremden Erwägungen – etwa privaten Interessen oder

* Fortsetzung von ZJS 2012, 175; 329.

¹ Vgl. etwa *Mitsch*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. 2005, § 27 Rn. 6.

² Vgl. *Beukelmann*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.6.2012, § 152 Rn. 2 ff.; *Meyer-Göfner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 55. Aufl. 2012, § 152 Rn. 2 ff.

³ Vgl. etwa *Seitz*, in: Göhler (Hrsg.), Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2009, § 47 Rn. 1.

⁴ Näher *Bohnert*, in: Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006, § 47 Rn. 42 ff.

Freundschaften – leiten lassen, sondern muss sich an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientieren. Zulässig sind etwa die folgenden: Lässt sich der mit der Geldbuße erstrebte Zweck auf effektivere Weise erreichen? Ist zur Klärung der Sach- oder Rechtslage ein unverhältnismäßiger Aufwand vonnöten?⁵

2. Untersuchungsgrundsatz

Im Bußgeldverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Das jeweils mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit betraute Organ muss den Sachverhalt von Amts wegen umfassend erforschen.⁶ Nicht nur belastende, also gegen den Betroffenen sprechende Umstände sind zu ermitteln, sondern auch entlastende, sofern sich Anhaltspunkte für sie ergeben. Das folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 160 Abs. 1 und 2 StPO. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Zweifel über den Ablauf des Geschehens, so ist der Sachverhalt zu unterstellen, der für den Betroffenen günstiger ist. Es gilt der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“, der die Voraussetzungen von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit ebenso erfasst wie Verfahrenshindernisse, beispielsweise die Verjährung.⁷

Beispiel 1: Die zuständige Behörde erfährt, dass P öffentlich zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten aufgefordert hat (§ 116 Abs. 1 OWiG). Es gibt Anhaltspunkte, dass dies wegen einer Geisteskrankheit des P nicht vorwerfbar geschah (§ 12 Abs. 2 OWiG).

Hier darf die Behörde die für P (rechtlich!) günstigen Hinweise auf die Krankheit nicht außer Betracht lassen, etwa weil sie meint, sie sei für die Beitreibung der Bußgelder, nicht die Verteidigung des Betroffenen zuständig, sondern sie hat den Sachverhalt erschöpfend zu ermitteln.

II. Ablauf des Bußgeldverfahrens

1. Vorverfahren

a) Zuständige Behörde

Ähnlich der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§ 152 StPO) obliegt die Herrschaft über das Vorverfahren grundsätzlich der Verwaltungsbehörde (§ 35 Abs. 1 OWiG).⁸ Ihre Aufgabe ist es, das Verfahren einzuleiten, Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen und eine das Vorverfahren abschließende Entscheidung zu treffen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Was sie dieser allerdings vo-

⁵ Näher *Seitz* (Fn. 3), § 47 Rn. 6 ff.

⁶ Vgl. *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 317.

⁷ Ausführlicher dazu *Noak*, Jura 2004, 539.

⁸ Vgl. *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 327 unter Hinweis auch auf Art. 92 GG.

raus hat, ist die Befugnis zur Ahndung. Denn während die Staatsanwaltschaft keine Sanktion verhängen, sondern nur eine Anschuldigung in Form der Anklage erheben darf (§ 151 StPO),⁹ hat die Verwaltungsbehörde das Recht, das Vorverfahren mit der Verhängung eines Bußgeldbescheids abzuschließen und so in der Sache selbst zu entscheiden (§ 35 Abs. 2 OWiG).

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde richtet sich nach § 36 OWiG. Meist ist die Zuständigkeit in dem Gesetz geregelt, welches auch die Bußgeldtatbestände enthält (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Beispielsweise bestimmt § 409 AO, dass Steuerordnungswidrigkeiten von den Finanzbehörden verfolgt werden.¹⁰ Existiert eine solche spezialgesetzliche Regelung nicht, greift § 36 Abs. 1 Nr. 2 OWiG: Die jeweils oberste Behördenspitze ist zuständig, also bei Verwaltungskompetenz der Länder deren oberste Fachbehörde – in der Regel der Fachminister (z.B. Landesumweltminister, Landesinnenminister) –, bei Verwaltungskompetenz des Bundes der zuständige Bundesminister. Diese Zuständigkeiten können wiederum durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen werden (§ 36 Abs. 2 und 3 OWiG). Örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 1 OWiG die Behörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt wurde (Nr. 1) oder der Betroffene seinen Wohnsitz hat (Nr. 2). Sonderfälle regeln die Abs. 2 bis 4.

Beispiel 2: Z aus Hamburg wird vorgeworfen, sich an einem bestimmten Tag in Hamburg nicht aus einer öffentlichen Ansammlung entfernt zu haben, obwohl ein Polizeibeamter die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hatte, auseinander zu gehen (§ 113 Abs. 1 OWiG).

Hier richtet die sachliche Zuständigkeit sich nach einer spezialgesetzlichen Norm. Wie in allen Bundesländern gibt es auch in Hamburg Gesetze, die die besondere Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten regeln. Für § 113 OWiG ist die „Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Hamburg“ einschlägig. Deren Ordnungsnummer II. 3. weist die Verfolgung und Ahndung der Behörde für Inneres zu.

Beispiel 3: K aus München wird in Berlin „geblitzt“ (§ 24 StVG i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 3 StVO) und bekommt vom Berliner Polizeipräsidenten einen Anhörungsbogen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass § 26 Abs. 1 S. 1 StVG die Kompetenz für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten den Polizeibehörden zuweist, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden. Weil die Ordnungswidrigkeit in Berlin begangen wurde, ist die dortige Polizeibehörde zuständig (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Das ist gemäß § 1 Nr. 2 lit. c der Berliner OWiG-

ZustVO der Polizeipräsident. Weil K in München seinen Wohnsitz hat, darf auch die entsprechende bayerische Polizeibehörde eingreifen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG), nämlich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der bayerischen OWiG-ZustVO das bayerische Polizeiverwaltungsamt. Die Kollision der beiden Zuständigkeiten löst § 39 Abs. 1 S. 1 OWiG: Weil der Berliner Polizeipräsident dem K zuerst einen Anhörungsbogen geschickt hat, ist er für das weitere Verfahren zuständig.

Beispiel 4: Die Verwaltungsbehörde hat Bauunternehmer A aus Mainz in Verdacht, ein Einfamilienhaus ohne Genehmigung errichtet zu haben (§§ 89 Abs. 1 S. 1, 70 Abs. 1 LBauO RP). Daneben hat sie Anhaltspunkte, dass er bei einem anderen Projekt an einer Straftat der Baugefährdung (§ 319 StGB) beteiligt war.

Dazu Folgendes:¹¹ Ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen einer Tat, die straf- und ordnungsrechtliche Relevanz hat, so berücksichtigt sie den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Gesichtspunkt im Strafverfahren mit (§ 40 OWiG). Andersherum muss die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn sich in einem Bußgeldverfahren Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben (§ 41 Abs. 1 OWiG). In dem Beispiel muss die Verwaltungsbehörde die mögliche Baugefährdung also der Staatsanwaltschaft zuleiten (§ 41 Abs. 1 OWiG), während der von der Baugefährdung unabhängige „Schwarzbau“ als Ordnungswidrigkeit im Zuständigkeitsbereich der Behörde bleibt und ihrem Ermessen unterliegt.¹²

b) Ermittlungstätigkeit

aa) Beweismittel

Prinzipiell darf die Verwaltungsbehörde jedes taugliche Erkenntnismittel benutzen, das der Sachverhaltserforschung dienlich ist. Sie kann telefonische Auskünfte einholen, im Internet recherchieren, Akten beiziehen usw. (sog. Freibeweismittel). Weil ein Bußgeldbescheid nach etwaigem Einspruch Bestand vor Gericht haben muss, sollte sie ihr Augenmerk aber auf die fünf Beweismittel, die dem Gericht zur Ermittlung zur Verfügung stehen (sog. Strengbeweismittel).¹³ Das sind:

- Einlassung des Betroffenen: Gemäß § 55 Abs. 1 OWiG ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Das passiert üblicherweise in der Form, dass ihm ein Anhörungsbogen übersandt wird, in dem er seine Sicht der Dinge schriftlich darlegen kann. Möglich ist aber auch die persönliche Vernehmung des Betroffenen.¹⁴ Der Betroffene muss Angaben zu seiner Person machen (vgl. § 111 Abs. 1 OWiG), darf zu den

⁹ Zu diesem sog. Akkusationsprinzip *Beulke*, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 17, 18 ff.

¹⁰ Andere Beispiele bei *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2010, § 36 Rn. 3.

¹¹ Ausführlicher *Mitsch* (Fn. 1), § 21 Rn. 1 ff.

¹² Vgl. *Gürtler*, in: *Göhler* (Fn. 3), § 41 Rn. 3.

¹³ Zu den verschiedenen Beweismitteln *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 343 ff.

¹⁴ Vgl. *Wache*, in: *Senge* (Fn. 4), § 55 Rn. 5.

Tatvorwürfen jedoch schweigen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO).¹⁵

- Zeugen: Zeuge ist jeder, der Angaben über Tatsachen machen kann.¹⁶ Der Betroffene selber kann nicht Zeuge sein. Über § 46 Abs. 1 OWiG gelten die Zeugenvorschriften der StPO, insbesondere die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff., 55 StPO). Im Verwaltungsverfahren wird der Zeugenbeweis regelmäßig durch Versendung eines Anhörungsbogens erhoben. Wiederum ist aber auch die mündliche Vernehmung zulässig.¹⁷
- Sachverständige: Der Sachverständige hilft der Behörde, indem er ihr seine besondere Sachkunde zur Verfügung stellt.¹⁸ Dabei gibt er entweder abstrakte Auskünfte oder stellt die entscheidungserheblichen Tatsachen selber fest, z.B. den Blutalkoholgehalt des Täters im Tatzeitpunkt. Es gelten die §§ 72 ff. StPO entsprechend (§ 46 Abs. 1 OWiG).¹⁹
- Urkunden: Dabei handelt es sich um Schriftstücke, die verlesbar und geeignet sind, durch ihren Gedankeninhalt Beweis über eine Tatsache zu erbringen.²⁰ Die §§ 249 ff. StPO regeln lediglich, wie mit ihnen in der Hauptverhandlung umzugehen ist.²¹
- Augenschein: Die Verwaltungsbehörde verschafft sich unmittelbare Kenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen, indem ihre Mitarbeiter sich durch sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck z.B. von der Existenz oder Beschaffenheit einer Sache verschaffen oder die Lage von Örtlichkeiten oder Gegebenheiten feststellen. Das Vorgefundene ist zu protokollieren (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 86 StPO). Der Begriff „Augenschein“ umfasst auch andere Sinne wie das Gehör oder den Geruchssinn.²²

bb) Grenzen der Ermittlungstätigkeit

Beispiel 5: L betreibt eine Baufirma. Er steht im Verdacht, seine Kontakte zu nutzen, um Maklertätigkeiten ohne die entsprechende Erlaubnis auszuüben (§§ 144 Abs. 1 Nr. 1 lit. i GewO). Weil die Sachverhaltsaufklärung nicht so recht vorankommt, überlegt die zuständige Verwaltungsbehörde, einen verdeckten Ermittler in die Firma einzuschleusen, der Beweismittel sammeln soll.

Die Verwaltungsbehörde darf gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 2 OWiG die Mittel zur Beweisgewinnung einsetzen, die auch der Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung von Straftaten zur Verfügung stehen, etwa Gegenstände beschlagnahmen und

zum Zweck der Beschlagnahme den Betroffenen oder seine Wohnung durchsuchen.²³ Dabei muss sie natürlich genauestens die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften der StPO (Beschlagnahme: §§ 94 ff. StPO; Durchsuchung: §§ 102 ff. StPO) beachten. Der Betroffene kann sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) wehren.²⁴

Manche Handlungsweisen sind dem Bußgeldverfahren jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entzogen. § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG nennt ausdrücklich Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Post- und Fernmeldegeheimnis. Daneben scheidet Maßnahmen aus, die auch im Strafverfahren einen beschränkten Wirkungsbereich haben, weil sie nur zur Ermittlung erheblicher Straftaten eingesetzt werden dürfen.²⁵ Gemeint sind etwa Rasterfahndung (§ 98a StPO), Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) oder Schlepptzafahndung (§ 163d StPO). Denn wenn nicht einmal jede mutmaßliche Straftat den Einsatz dieser Mittel rechtfertigt, dürfen sie erst recht nicht bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten zum Einsatz kommen.²⁶ Und deshalb kommt in dem obigen Beispiel die Möglichkeit, einen verdeckten Ermittler (§ 110a StPO) einzusetzen, nicht in Betracht. Die Verwaltungsbehörde muss sich andere Maßnahmen überlegen, um den Sachverhalt aufzuklären.

cc) Die Rolle der Polizei

Die Polizei wird im Bußgeldverfahren verschiedenartig tätig. Wir haben bereits gehört,²⁷ dass sie Verkehrsordnungswidrigkeiten verfolgt und ahndet (§ 26 Abs. 1 S. 1 StVG). Daneben kann sie auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde als deren Ermittler tätig werden, denn die Behörde muss den Sachverhalt nicht selber erforschen, sondern kann auch die Polizei damit beauftragen. Dies folgt aus § 161 Abs. 1 StPO, der über § 46 Abs. 1 und 2 OWiG im Bußgeldverfahren Anwendung findet und der Verwaltungsbehörde die Kompetenz gibt, Ermittlungen durch Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag zu genügen.

Darüber hinaus gibt § 53 Abs. 1 S. 1 OWiG der Polizei das Recht des ersten Zugriffs. Sie hat die Ordnungswidrigkeit „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zu erforschen, was bedeutet, dass sie nicht verpflichtet ist, die Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, sondern, solange das Verfahren noch nicht bei der Verwaltungsbehörde anhängig ist, von der weiteren Erforschung absehen kann, etwa wenn eine Feststellung des Täters nicht möglich erscheint oder die Tat geringfügig ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht.²⁸

¹⁵ Allgemein zum Nemo tenetur-Prinzip BVerfGE 56, 37 (43); BGHSt 38, 214 (220); Esser, JR 2004, 98.

¹⁶ Vgl. Bohnert (Fn. 6), Rn. 346.

¹⁷ Näher Seitz (Fn. 3), § 59 Rn. 6 ff.

¹⁸ Vgl. Bohnert (Fn. 6), Rn. 352.

¹⁹ Lehrreich zum Sachverständigenbeweis Geppert, Jura 1993, 249.

²⁰ Vgl. BGH NJW 1977, 1545; Ganter, in: Graf (Fn. 2), Stand: 1.6.2012, § 249 Rn. 7.

²¹ Vgl. dazu Beulke (Fn. 9), Rn. 203.

²² Vgl. BGHSt 18, 51 (53); Meyer-Goßner (Fn. 2), § 86 Rn. 1.

²³ Vgl. etwa Mitsch (Fn. 1), § 27 Rn. 13.

²⁴ Lehrreich dazu Bohnert (Fn. 10), § 62 Rn. 9 ff.

²⁵ Vgl. dazu BGHSt 52, 11 m. Bspr. Mitsch, Jura 2008, 211; Quentin, JuS 1999, 134.

²⁶ Vgl. Bohnert (Fn. 6), Rn. 377.

²⁷ S.o. II 1. a).

²⁸ Vgl. etwa Bohnert (Fn. 10), § 53 Rn. 15 f.

Beispiel 6: Die Polizeibeamten A und B sind auf Streife. Sie sehen, wie Jugendliche eine Grillstelle im Wald verlassen und den dort angehäuften Müll liegen lassen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG). A und B stellen die Jugendlichen zur Rede und bringen sie dazu, die Grillstelle aufzuräumen und den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ordnungswidrigkeit war hier geringfügig. Zudem wurde der angerichtete Schaden von den Tätern wieder gut gemacht. Folglich durften A und B gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absehen. Hat die Polizei förmliche Ermittlungshandlungen vorgenommen, insbesondere den Betroffenen zu der Beschuldigung schriftlich gehört, ist ein Absehen von der Verfolgung ausgeschlossen. Denn ein bereits eingeleitetes Ermittlungsverfahren kann nur von der zuständigen Behörde eingestellt werden.²⁹

Erforscht die Polizei von sich aus die Ordnungswidrigkeit, hat sie dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten (§ 53 Abs. 1 S. 2 OWiG), darf also z.B. die Identität des Betroffenen feststellen (§ 163b Abs. 1 S. 1 StPO). Beamte, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 GVG), können Beschlagnahmen, Durchsuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen (§ 53 Abs. 2 OWiG).³⁰ Hat die Polizei den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, übersendet sie die Akten unverzüglich der Verwaltungsbehörde (§ 53 Abs. 1 S. 3 OWiG), die die Abschlussentscheidung trifft.

c) Abschluss des Vorverfahrens

Beispiel 7: Im Bußgeldverfahren gegen Z kommt der entscheidende Sachbearbeiter nach Ausschöpfung und Bewertung aller Beweismittel zu dem Ergebnis, dass Z wahrscheinlich der Täter war. Letzte Zweifel bleiben. Welche Entscheidung muss der Sachbearbeiter treffen?

Ist der entscheidende Beamte davon überzeugt, dass der Betroffene die Ahndungsvoraussetzungen der Ordnungswidrigkeit verwirklicht hat, kann er einen Bußgeldbescheid erlassen. Er kann auch eine Verwarnung aussprechen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (§§ 56 ff. OWiG).³¹ Schließlich darf er das Verfahren einstellen, wenn Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte dies gebieten (§ 47 Abs. 1 OWiG). Konnte der Beamte die persönliche Überzeugung nicht gewinnen, muss er das Verfahren einstellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 1 StPO). Dies ist dem Betroffenen formlos mitzuteilen (§ 50 Abs. 1 S. 1 OWiG), wenn er zur Sache vernommen wurde, um Mitteilung gebeten hat oder sonst ein Interesse an der Mitteilung erkennbar ist (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 2 StPO). Entsprechendes gilt für einen etwaigen Anzeigerstatter (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 171 S. 1 StPO).

In dem Beispiel muss der Sachbearbeiter das Bußgeldverfahren gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 1 StPO

einstellen. Dass er die Täterschaft des Z für wahrscheinlich hält, genügt weder für Bußgeldbescheid noch Verwarnung; vielmehr muss der Sachbearbeiter davon überzeugt sein. Zweifel wirken zugunsten des Betroffenen.

2. Verwarnung und Bußgeldbescheid

a) Verwarnung

Die Verwarnung ist geregelt in den §§ 56 ff. OWiG. Es gibt sie mit und ohne Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 OWiG). Sie soll auf einfach gelagertes Fehlverhalten im Bagatellbereich reagieren. Befugt zu verwarnen ist zum einen die zuständige Verwaltungsbehörde einschließlich ihrer Außendienstmitarbeiter (§§ 56 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 1 OWiG), zum anderen die Polizei, wenn sie Ordnungswidrigkeiten im ersten Zugriff verfolgt (§§ 57 Abs. 2, 53 Abs. 1 OWiG).³²

Die Verwarnung setzt die Begehung einer Ordnungswidrigkeit voraus. Eine bis ins Letzte gehende Sachverhaltsermittlung ist allerdings nicht notwendig, weil mit der Verwarnung keine Entscheidung über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit getroffen wird. Es genügt, wenn dem äußeren Erscheinungsbild nach eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist.³³ Einem unschuldigen Betroffenen kann kein Unrecht geschehen, denn er muss sich mit der Verwarnung nicht einverstanden erklären. Einzelheiten:

- Die Ordnungswidrigkeit muss geringfügig sein, d.h. nach Bedeutung und Grad der Vorwerfbarkeit (vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG) eine Geldbuße von nicht mehr als 35 Euro angemessen erscheinen lassen (§ 56 Abs. 1 S. 1 OWiG).
- Die Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie wird wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht zustimmt und das Verwarnungsgeld zahlt (§ 56 Abs. 2 S. 1 OWiG).³⁴ Meist ist in der Zahlung die Zustimmung zu sehen.³⁵
- Die wirksame Verwarnung mit Verwarnungsgeld bewirkt ein begrenztes Verfolgungshindernis. Die Tat kann nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4 OWiG). Einer Verfolgung unter dem Gesichtspunkt einer anderen Ordnungswidrigkeit oder Straftat steht die Verwarnung nicht entgegen.³⁶
- Die Verwarnung ist angreifbar mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 Abs. 1 OWiG), wenn mit ihr ein Verwarnungsgeld festgesetzt wurde. Der Betroffene kann hier nicht vorbringen, er habe die Ordnungswidrigkeit nicht begangen, denn so würde er sich in Wider-

³² Vgl. *Bohnert* (Fn. 10), § 56 Rn. 1 f.

³³ Vgl. BVerfGE 22, 125. Begründeten Zweifeln ist natürlich nachzugehen, vgl. *Gürtler* (Fn. 12), § 56 Rn. 4.

³⁴ Es handelt sich um einen zustimmungsbedürftigen belastenden Verwaltungsakt, vgl. BVerfGE 22, 125 (131); *Mitsch*, JA 2008, 409 (411).

³⁵ Vgl. etwa *Wache* (Fn. 14), § 56 Rn. 18.

³⁶ Näher mit instruktivem Beispiel *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 419 f.

²⁹ Vgl. etwa *Rieß*, NStZ 1981, 2 (9).

³⁰ Vgl. dazu *Bohnert* (Fn. 10), § 53 Rn. 20.

³¹ Dazu sogleich unter 2. a).

spruch zu seiner vorher erklärten Zustimmung begeben.³⁷ Vielmehr kann er nur vorbringen, die formellen Voraussetzungen hätten gefehlt (z.B. mangelnde Zuständigkeit der Behörde), das Verfahren habe grobe Mängel aufgewiesen (z.B. Fehlen der Belehrung) oder er habe kein Einverständnis erteilt bzw. dies beruhe auf Täuschung oder Drohung.³⁸

Beispiel 8: In der Innenstadt von Köln ist Karneval; es herrscht närrisches Treiben. Um die in den letzten Jahren ausgeuferte Unsitte der Jecken, in Hauseingänge zu urinieren, zu unterbinden, schickt das zuständige Ordnungsamt Außendienstmitarbeiter auf Streife. Karnevalsjeck J lässt sich bei besagter „Erleichterung“ erwischen.

Hier können die Außendienstmitarbeiter den J wegen seiner geringfügigen Ordnungswidrigkeit (§ 118 Abs. 1 OWiG) verwarnen und – zur Abschreckung – ein Verwarnungsgeld festsetzen. Sie müssen ihn darüber belehren, dass er seine Zustimmung verweigern kann (§ 56 Abs. 2 S. 1 OWiG) und sich als ermächtigte Personen i.S.d. § 57 Abs. 1 OWiG ausweisen.³⁹

b) Bußgeldbescheid

Beispiel 9: A bekommt einen Bußgeldbescheid, weil er ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen ließ (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde vergisst, die Beweismittel zu benennen. Ist der Bußgeldbescheid wirksam?

Der Bußgeldbescheid ist die eigentliche Entscheidungsform des Ordnungswidrigkeitenrechts. Er wird erlassen, wenn die Verwaltungsbehörde die Ordnungswidrigkeit für erwiesen hält, keine Verfahrenshindernisse (etwa Verjährung) entgegenstehen und die Ahndung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 OWiG) geboten ist. Er ist entweder dem Betroffenen (§ 51 Abs. 2 OWiG) oder dem Verteidiger zuzustellen, wobei bestimmte Unterrichtungspflichten bestehen (§ 51 Abs. 3 OWiG). Unabdingbar ist die Beachtung der Schriftform sowie der Anforderungen des § 66 OWiG.⁴⁰

- Der Bußgeldbescheid muss Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Beteiligter enthalten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 OWiG), also vollständigen Namen, Wohnort, Wohnung, Geburtstag und Geburtsort; bei Minderjährigen auch Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter.⁴¹

- Falls der Betroffene einen Verteidiger hat, sind dessen Name und Anschrift zu nennen (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).
- Die Tat, die geahndet werden soll, ist so genau wie möglich zu bezeichnen (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). Neben Ort und Zeit muss der geschichtliche Vorgang, der der Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt, beschrieben werden. Die abstrakte Nennung der gesetzlichen Merkmale genügt dafür nicht; vielmehr ist der Sachverhalt mit den Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale erfüllen, als geschichtlicher Lebensvorgang zu schildern.⁴² Ist die Tat vorsätzlich oder fahrlässig ahndbar, ist die Begehungsform mitzuteilen; bei Fehlen von Angaben soll – wenigstens im Straßenverkehrsrecht – von Fahrlässigkeit auszugehen sein.⁴³ Eine Tat, wie sie Beispiel 9 zugrunde liegt, könnte folgendermaßen beschrieben werden: „Ihnen wird zur Last gelegt, am 2.11.2011 in Rostock vorsätzlich ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen lassen zu haben, indem Sie die in Ihrem Eigentum stehende schwarze Mamba im Lindenpark aussetzten“. Weiteres (authentisches) Beispiel aus dem Straßenverkehrsrecht: „Ihnen wird zur Last gelegt, am 13.8.2011 auf der Bundesautobahn 24, km 175, Höhe Raststätte Prignitz-Ost, Richtung Hamburg/Rostock, mit dem PKW des amlt. Kennzeichens HRO-TN 39 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h überschritten zu haben. Zulässige Geschwindigkeit: 120 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 149 km/h.“⁴⁴
- Im Zusammenhang mit der geschilderten Tat müssen die angewendeten Bußgeldvorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und Gesetzesbezeichnung aufgeführt werden (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).⁴⁵ Bei mehreren Verstößen führt man sämtliche Normen auf und stellt durch § 19 OWiG oder § 20 OWiG klar, ob Tateinheit oder Tatmehrheit zugrunde liegt.⁴⁶ Bei Versuch ist die Vorschrift anzugeben, die eine Ahndung des Versuchs zulässt (z.B. § 115 Abs. 3 OWiG).⁴⁷
- Die Beweismittel sind zu benennen (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG). Dabei genügt die Benennung der Art nach, also etwa „Frontfoto, Film/Bildnummer: 6220626, 191“. Sachverständige und Zeugen sollen mit Name und Anschrift vermerkt werden; sind dies Behördenmitarbeiter oder Polizeibeamte, so ist es üblich, im Bußgeldbescheid lediglich „Zeugen“ anzugeben, und deren Namen und Anschriften erst nach Einspruch und Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zu nennen.

³⁷ Vgl. etwa BVerwGE 24, 9 (11); *Wetekamp*, DAR 1986, 75 (90); *Gürtler* (Fn. 12), § 56 Rn. 33.

³⁸ Vgl. OVG Koblenz NJW 1965, 1781; *Bohnert* (Fn. 10), § 56 Rn. 32 ff.

³⁹ Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten gilt § 2 BKatV. Ob eine Verwarnung ausgesprochen werden kann, richtet sich nach den in der Anlage zum BKatV normierten Bußgeldregelsätzen.

⁴⁰ Näheres bei *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 432 ff.

⁴¹ Vgl. *Seitz* (Fn. 3), § 66 Rn. 4.

⁴² Vgl. BGHSt 23, 336; OLG Karlsruhe VRS 78, 296; *Mitsch* (Fn. 1), § 28 Rn. 8.

⁴³ OLG Hamm VRS 63, 56; OLG Hamm VRS 62, 292; *Seitz* (Fn. 3), § 66 Rn. 13a.

⁴⁴ Weitere Beispiele bei *Mitsch* (Fn. 1), § 29 Rn. 8.

⁴⁵ Vgl. *Kurz*, in: Senge (Fn. 4), § 66 Rn. 19.

⁴⁶ Vgl. *Seitz* (Fn. 3), § 66 Rn. 17.

⁴⁷ Vgl. *Kurz* (Fn. 45), § 66 Rn. 19.

- Die festgesetzte Geldbuße und eventuelle Nebenfolgen sind mitsamt der sie begründenden Vorschriften aufzuführen (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG).⁴⁸
- § 66 Abs. 2 legt weitere Hinweis- und Belehrungspflichten bezüglich des Einspruchs (Nr. 1), der Zahlungsmodalitäten (Nr. 2) und Erzwingungshaft (Nr. 3) fest.⁴⁹
- Der Bescheid endet mit einer Kostenentscheidung.⁵⁰

In Beispiel 9 hat die Behörde gegen die Vorschrift des § 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG verstoßen, weshalb der Bußgeldbescheid rechtswidrig ist. Ein Urteil über seine Wirksamkeit haben wir damit aber nicht gefällt, denn grundsätzlich sind auch rechtswidrige Bußgeldbescheide wirksam mit der Folge, dass sie rechtskräftig werden und Grundlage einer Vollstreckung sein können. Nur bei besonders schwerwiegenden Fehlern geht man so weit, dem Bescheid Nichtigkeit und damit Rechtsunwirksamkeit zu attestieren, was auf dem Rechtsgedanken des § 44 VwVfG beruht.⁵¹ Beispiele: die unklare Bezeichnung des Betroffenen, wenn seine Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann;⁵² die so unbestimmte Begrenzung des Tatgeschehens, dass sich der erfasste Lebenssachverhalt nicht klar und eindeutig von anderen Vorgängen abgrenzen lässt⁵³ oder die Verhängung unbestimmter oder unzulässiger Rechtsfolgen.⁵⁴ Bei der mangelhaften Bezeichnung der Beweismittel ist man sich einig, dass sie die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides nicht berührt.⁵⁵ Daher ist der Bußgeldbescheid wirksam. A muss innerhalb der Zweiwochenfrist des § 67 Abs. 1 S. 1 OWiG Einspruch einlegen, wenn er die Rechtskraft des rechtswidrigen Bescheides verhindern will.

3. Zwischenverfahren und Hauptverfahren

a) Zwischenverfahren

Beispiel 10: B bekommt von der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid, in dem ihm die Verursachung unzulässigen Lärms (§ 117 Abs. 1 OWiG) vorgeworfen wird. Er selbst wurde dazu nie angehört (§ 55 OWiG) und ist sich sicher, zum angegebenen Zeitpunkt im Urlaub gewesen zu sein.

B kann als Betroffener Einspruch einlegen. Dieser hindert den Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides sowie dessen Vollstreckbarkeit (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 lit. a OWiG). Form- und Fristenfordernisse stehen in § 67 Abs. 1 OWiG: Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zu-

stellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, eingelegt werden. Neben dem Betroffenen können sein Verteidiger und sein gesetzlicher Vertreter Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. §§ 297, 298 StPO).⁵⁶ Er muss nicht als „Einspruch“ bezeichnet werden, es genügt, dass das Bestreben des Erklärenden, sich gegen den Bußgeldbescheid wehren zu wollen, deutlich wird (§ 67 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 300 StPO). Man kann den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, z.B. auf eine von mehreren geahndeten Taten (§ 67 Abs. 2 OWiG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.⁵⁷

Wie wird in dem Beispiel die Behörde nach dem Einspruch des B weiter vorgehen? Die Verwaltungsbehörde prüft die Zulässigkeit des Einspruchs, also ob die Vorschriften über Form, Frist und Befugnis eingehalten wurden. Ist das nicht der Fall, verwirft sie den Einspruch (§ 69 Abs. 1 S. 1 OWiG). Erachtet die Behörde den Einspruch für zulässig, prüft sie, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder Gründe für seine Rücknahme bestehen (§ 69 Abs. 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie selber weiterermitteln oder ermitteln lassen. Entschließt die Behörde sich zur Rücknahme, kann sie das Verfahren einstellen (§ 47 Abs. 1 OWiG).⁵⁸ Sie kann aber auch einen neuen Bußgeldbescheid erlassen, der schärfer ausfallen darf als der vorherige.⁵⁹ In dem Beispiel wird die Behörde den Einspruch des B nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für zulässig erachten und sich dazu entschließen, den mangels Anhörung rechtswidrig zustande gekommenen Bußgeldbescheid zurückzunehmen. Ist die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, kann sie einen neuen Bußgeldbescheid erlassen, falls sie nach Anhörung des B immer noch von dessen Täterschaft überzeugt ist.

Beispiel 11: Der 16-jährige H hat von der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid erhalten, weil er als Person unter 18 Jahren eine nicht erlaubnispflichtige Waffe erworben hat (§§ 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 WaffG). H hat Einspruch eingelegt. Diesen befindet die Verwaltungsbehörde für zulässig, hält den Bußgeldbescheid aber aufrecht. Wie geht es weiter?

Hält die Behörde den Bußgeldbescheid aufrecht, übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 S. 1 OWiG). Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft wird diese Verfolgungsbehörde (§ 69 Abs. 4 S. 1 OWiG). Sie prüft noch einmal die Zulässigkeit des Einspruchs. Anschließend befindet sie darüber, ob sie die Akten dem Richter beim Amtsgericht vorlegt, was sie gemäß § 69 Abs. 4 S. 2 OWiG nur tut, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt. Anders ausgedrückt: Meint die Staatsanwaltschaft, es liege keine verfolgbare Ordnungswidrigkeit vor, kann sie noch einmal die Ermittlungen aufnehmen, sonst stellt sie das

⁴⁸ Vgl. *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 443.

⁴⁹ Zu ihnen *Mitsch* (Fn. 1), § 29 Rn. 10.

⁵⁰ Vgl. *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 448.

⁵¹ Vgl. BayObLG VRS 62, 475; BayObLG VRS 66, 228; *Kurz* (Fn. 45), § 66 Rn. 77.

⁵² Vgl. *Seitz* (Fn. 3), § 66 Rn. 46.

⁵³ Vgl. etwa OLG Zweibrücken StV 1982, 564; *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 460.

⁵⁴ Vgl. etwa BVerfGE 22, 49; *Mitsch* (Fn. 1), § 28 Rn. 9.

⁵⁵ Vgl. OLG Hamm NJW 1970, 580; OLG Hamm MDR 1971, 1029; OLG Köln JR 1970, 34; *Seitz* (Fn. 3), § 66 Rn. 18.

⁵⁶ Vgl. dazu und zu Sonderfällen *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 472.

⁵⁷ Vgl. etwa *Seitz* (Fn. 3), § 67 Rn. 27.

⁵⁸ Vgl. *Seitz* (Fn. 3), § 69 Rn. 26.

⁵⁹ Vgl. *Mitsch* (Fn. 1), § 29 Rn. 10.

Verfahren ein (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 S. 1 StPO). Kommt sie zum Ergebnis, der Betroffene habe sich die Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen lassen, kann sie die Akten an das Amtsgericht weiterleiten. Als zuständige Verfolgungsbehörde kann sie das Verfahren aber auch gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 OWiG einstellen.⁶⁰

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein, legt sie die Akten dem Richter am Amtsgericht vor. Damit geht die Verfahrensherrschaft auf das Gericht über. Bei offensichtlich ungenügender Sachverhaltsaufklärung kann der Richter die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen, wozu allerdings die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist (§ 69 Abs. 5 S. 1 OWiG). Im Übrigen prüft der Richter noch einmal die Zulässigkeit des Einspruchs. Bei Unzulässigkeit verwirft er ihn (§ 70 OWiG), bei Zulässigkeit führt er das Hauptverfahren durch.⁶¹

b) Hauptverfahren

Beispiel 12: Z hat einen Bußgeldbescheid wegen des unbefugten Benutzens des „Roten Kreuzes“ erhalten (§ 125 Abs. 1 OWiG). Nach zulässigem Einspruch ist die Sache vor Gericht gelandet. Z wird ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen, hat aber keine Lust, „wegen einer solchen Lappalie den weiten Weg auf sich zu nehmen“. Ohne dem Gericht Bescheid zu geben, erscheint er nicht.

Im Hauptverfahren prüft der Richter des sachlich zuständigen Amtsgerichts (§ 68 Abs. 1 OWiG), ob der Vorwurf, den die Behörde mit Erlass des Bußgeldbescheids erhoben hat, begründet ist.⁶² Der rechtliche Rahmen des Prozederes ergibt sich im Wesentlichen aus den Normen der StPO über die Hauptverhandlung nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl (§ 71 Abs. 1 OWiG). Das sind die §§ 411 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 4, 226-275 StPO.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung⁶³ legt der Richter den Termin fest und lädt die Beteiligten (also Betroffenen, Verteidiger und Staatsanwaltschaft) und die persönlichen Beweismittel (Zeugen und Sachverständige). Wer – außer dem Richter – in der Hauptverhandlung anwesend sein muss, richtet sich nach den §§ 73-76 OWiG. Grundsätzlich hat der Betroffene eine Anwesenheitspflicht (§ 73 Abs. 1 OWiG). Bleibt er – und dies ist der Fall in Beispiel 12 – unentschuldig aus, wird sein Einspruch durch Urteil verworfen (§ 74 Abs. 2 OWiG). Allerdings kann das Gericht den Betroffenen vom persönlichen Erscheinen entbinden, wenn er sich bereits geäußert oder erklärt hat, sich nicht äußern zu wollen, und seine Anwesenheit zur Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich ist (§ 73 Abs. 2 OWiG). Dann kann er sich auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen (§ 73 Abs. 3 OWiG). Die Staatsanwaltschaft braucht nicht zu erscheinen (§ 75 Abs. 1 S. 1 OWiG), verliert aber durch Abwesenheit die in § 75 Abs. 2 OWiG genannten Ver-

fahrensrechte. Nimmt sie teil, verhält sie sich wie im Strafprozess, verliert also die im Bußgeldbescheid enthaltene Beschuldigung, befragt den Betroffenen, wirkt in der Beweisaufnahme mit und hält ein Schlussplädoyer.⁶⁴ Der Verwaltungsbehörde muss der Hauptverhandlungstermin bekannt gegeben werden. Sie hat ein Mitwirkungsrecht, aber keine Mitwirkungspflicht. Das Gericht kann ihr die Gelegenheit geben, ihren Standpunkt vorzutragen, wodurch sie zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage beitragen kann (§ 76 Abs. 1 OWiG).

Der Ablauf der Hauptverhandlung richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 OWiG grundsätzlich nach den Vorschriften über die Hauptverhandlung im Strafverfahren (§§ 243 ff. StPO),⁶⁵ kennt im Vergleich dazu aber einige Erleichterungen.⁶⁶ Das Gericht hat weitergehende Befugnisse bei der Ablehnung von Beweisanträgen und der Ablehnungsbegründung (§ 77 Abs. 2 und Abs. 3 OWiG), insbesondere kann es ein Beweismittel mit der Begründung ablehnen, es sei zu spät vorgebracht worden (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Weitere Vereinfachungen bringt § 77a Abs. 1-3 OWiG, wenn die in der Hauptverhandlung anwesenden Beteiligten zustimmen (§ 77a Abs. 4 S. 1 OWiG): Die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften und Urkunden ersetzt werden (Abs. 1); behördliche Erklärungen dürfen immer verlesen werden (Abs. 2); das Gericht hat die Möglichkeit, behördliche Erklärungen fernmündlich einzuholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekannt zu geben (Abs. 3). Schriftstücke können durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts eingeführt werden (§ 78 Abs. 1 S. 1 OWiG); und sogar davon darf abgesehen werden, wenn der Betroffene, der Verteidiger und die (anwesende) Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftstücks hatten (§ 78 Abs. 1 S. 2 OWiG).

Für den Richter, dem die Aufgabe zukommt, ein Urteil zu fällen, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Er verurteilt den Betroffenen zur Zahlung eines Bußgeldes in einer bestimmten Höhe, wenn er von dessen Schuld überzeugt ist. Dabei kann er in der Höhe des Bußgeldes von dem Bußgeldbescheid abweichen (§ 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 411 Abs. 4 StPO). Überzeugung heißt subjektive Gewissheit.⁶⁷ Fehlt ihm diese, muss er den Betroffenen freisprechen. Erkennt er ein Verfahrenshindernis, stellt er das Verfahren durch Urteil ein (§ 260 Abs. 3 StPO). Aufbau und Inhalt des Urteils richten sich nach §§ 260, 267 StPO, zu beachten ist aber § 77b Abs. 1 S. 1 OWiG, der das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von der Begründungspflicht befreit.

Hält der Amtsrichter eine Hauptverhandlung zur Aufklärung der Sache für nicht erforderlich, so kann er im schriftlichen Verfahren per Beschluss entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft einem solchen Prozedere

⁶⁰ Vgl. Bohnert (Fn. 10), § 69 Rn. 39.

⁶¹ Zusammenfassend Bohnert (Fn. 6), Rn. 496 ff.

⁶² Vgl. Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2010, Rn. 963.

⁶³ Im Einzelnen dazu Senge, in: Senge (Fn. 4), § 71 Rn. 13 ff.

⁶⁴ Vgl. Bohnert (Fn. 6), Rn. 518.

⁶⁵ Schön nachzulesen bei Beulke (Fn. 9), Rn. 371.

⁶⁶ Vgl. dazu Mitsch (Fn. 1), § 30 Rn. 16 ff.

⁶⁷ Näheres bei Schoreit, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008, § 261 Rn. 2.

nicht widersprechen (§ 72 Abs. 1 S. 1 OWiG).⁶⁸ Je nach Ergebnis der Ermittlungen kann der Betroffene freigesprochen, eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt werden (§ 72 Abs. 3 S. 1 OWiG). Zu beachten ist, dass das Gericht im schriftlichen Verfahren von der im Bußgeldbescheid angeordneten Rechtsfolge nicht nachteilig abweichen darf (§ 72 Abs. 3 S. 2 OWiG). Der Beschluss nach § 72 OWiG ist der Rechtskraft fähig (§ 84 Abs. 2 S. 2 OWiG).

4. Rechtsbeschwerde, Vollstreckung, Kosten, Wiederaufnahme des Verfahrens

a) Rechtsbeschwerde

Beispiel 13: J ist zu einer Geldbuße von 300 Euro verurteilt worden, weil er, so das Urteil des Amtsrichters, „fahrlässig die Allgemeinheit belästigt“ habe (§ 118 Abs. 1 OWiG). Sein Verteidiger legt frist- und formgerecht Rechtsbeschwerde ein und erhebt die Sachrüge.

Die Rechtsbeschwerde ist das einzige Rechtsmittel des Bußgeldverfahrens. Sie darf gegen die in § 79 Abs. 1 S. 1 OWiG genannten Entscheidungen eingelegt werden, wobei das Beschwerdegericht das Recht hat, sie auf Antrag auch in anderen Fällen zuzulassen (§§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG). Befugt zur Einlegung sind der Betroffene und seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 296 ff. StPO).⁶⁹

Gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG gelten die Vorschriften über die Revision in weiten Teilen entsprechend:⁷⁰ Zuständig ist das Oberlandesgericht (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 lit. a GVG). Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt eine Woche; sie hemmt den Eintritt der Rechtskraft (§§ 341 Abs. 1, 343 Abs. 1 StPO). Die Rechtsbeschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten und innerhalb eines weiteren Monats begründet werden (§§ 344, 345 Abs. 1 StPO), wobei dies von Seiten des Betroffenen nur in einer Verteidigerschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen kann (§ 345 Abs. 2 StPO). Die Begründung kann sich auf die Verletzung von Verfahrensnormen (Verfahrensrüge) oder anderer Rechtsnormen (Sachrüge) stützen, ersterenfalls müssen die Tatsachen, die die Verletzung der Verfahrensnorm begründen sollen, genau angegeben werden (§ 344 Abs. 2 StPO). Einzulegen ist die Rechtsbeschwerde beim Amtsgericht (§ 341 Abs. 1 StPO), wo der Richter Form und Frist prüft (§ 346 Abs. 1 StPO) und die Sache ggf. dem Oberlandesgericht zuleitet.

Der Begründetheit der Rechtsbeschwerde hat der Gesetzgeber hohe Hürden in den Weg gestellt: Es genügt nicht, dass das Amtsgericht das Gesetz verletzt hat; vielmehr muss die Bußgeldentscheidung auch auf der Gesetzesverletzung beru-

hen (§ 337 StPO).⁷¹ Zudem finden Verfahrensfehler nur Beachtung, wenn der Beschwerdeführer sie ordnungsgemäß dargelegt hat,⁷² während die Verletzung sonstiger Normen auf die Sachrüge hin umfassend geprüft wird.⁷³ Hält das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde für unzulässig oder unbegründet, kann es sie verwerfen (§ 349 Abs. 1, Abs. 2 StPO). Erkennt es einen Rechtsfehler des Amtsgerichts, auf dem die Entscheidung beruht, hebt es die angefochtene Entscheidung auf (§ 353 StPO). Es kann dann, je nach Sachlage, den Betroffenen freisprechen, eine Geldbuße (mitsamt Nebenfolgen) gegen ihn verhängen oder die Sache an das Amtsgericht zurückverweisen (§ 79 Abs. 6 OWiG). Natürlich ist es auch in diesem Stadium des Verfahrens möglich, das Verfahren einzustellen (§ 47 Abs. 2 OWiG).

In Beispiel 13 hat die Rechtsbeschwerde Aussicht auf Erfolg. Alle Form- und Fristvorschriften wurden eingehalten, und auf die Sachrüge hin wird das Oberlandesgericht erkennen, dass eine fahrlässige Verwirklichung des § 118 Abs. 1 OWiG nicht mit Geldbuße bedroht ist (§ 10 OWiG).⁷⁴ J wird freigesprochen werden.

b) Vollstreckung

Beispiel 14: Z hat wegen grob anstößiger und belästigender Handlungen (§ 119 OWiG) einen Bußgeldbescheid über 500 Euro erhalten. Der Bescheid, der alle notwendigen Belehrungen enthält, ist rechtskräftig; dennoch weigert Z sich ohne Angabe von Gründen, das Geld zu bezahlen. Was kann die Verwaltungsbehörde tun, um das Geld zu bekommen?

Lösung: Sie kann das Vollstreckungsverfahren (§§ 89 ff. OWiG) einleiten. Gegenstand der Vollstreckung ist der Bußgeldbescheid oder die gerichtliche Bußgeldentscheidung (z.B. Urteil oder Beschluss nach § 72 OWiG).⁷⁵ Voraussetzung für die Vollstreckung ist die Rechtskraft (§ 89 OWiG), sprich: Nichtanfechtbarkeit.⁷⁶ Daneben darf kein Vollstreckungshindernis bestehen, insbesondere keine Vollstreckungsverjährung eingetreten sein (§ 34 OWiG). Zuständig für die Vollstreckung des Bußgeldbescheids ist die Behörde, die ihn erlassen hat (§ 92 OWiG), während Gerichtsentscheidungen von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden (§ 91 OWiG i.V.m. § 451 Abs. 1 StPO). Bei Geldbußen kann die Vollstreckungsbehörde wählen, ob sie nach Ablauf der Schonfrist (§ 95 Abs. 1 OWiG) in das Vermögen des Betroffenen vollstreckt (§ 90 Abs. 1 OWiG i.V.m. dem VwVG) oder Erzwingungshaft beantragt (§ 96 OWiG). Gegen die Vollstreckung gibt es die gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 103 f. OWiG,

⁷¹ Vgl. dazu BGHSt 51, 367; BGH NSTz 2003, 497; *Beulke* (Fn. 9); Rn. 565; *Meyer-Göfner* (Fn. 2), § 337 Rn. 37.

⁷² Näher BGH StV 2006, 62; *Kuckein*, in: Hannich (Fn. 67), § 344 Rn. 32 ff.

⁷³ Vgl. dazu *Wiedner*, in: Graf (Fn. 2), Stand: 1.6.2012, § 344 Rn. 32 ff.

⁷⁴ Dazu bereits Teil 1 II. 2. c) = *Noak*, ZJS 2012, 175 (181).

⁷⁵ Instruktiv dazu *Seitz* (Fn. 3), Vor § 89 Rn. 2 ff.

⁷⁶ Näher *Bohnert* (Fn. 10), § 89 Rn. 1.

⁶⁸ Auf dieses Recht muss das Gericht hinweisen, § 72 Abs. 1 S. 2 OWiG.

⁶⁹ Vgl. auch *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 595.

⁷⁰ Ausführlich dazu *Mitsch* (Fn. 1), § 31 Rn.1 ff.

deren Prüfungsgegenstand natürlich nicht mehr die Rechtmäßigkeit der – rechtskräftigen – Bußgeldentscheidung als solche sein kann.

c) Kosten und Auslagen

Kostenregelungen finden sich in den §§ 105 ff. OWiG.⁷⁷ Wird im Bußgeldverfahren ein Bußgeldbescheid erlassen, trägt der Betroffene die Kosten und Auslagen (§§ 105 Abs. 1, 107 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO). Falls ein Bußgeldbescheid ergeht, die Verwaltungsbehörde ihn aber nach Einspruch wieder zurücknimmt oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, trägt der Staat die Kosten und notwendigen Auslagen des Betroffenen (§§ 105 Abs. 1, 108a OWiG i.V.m. § 467a Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen eingestellt (§§ 47 Abs. 1, 69 Abs. 4 S. 2 OWiG), kann dem Betroffenen auferlegt werden, seine notwendigen Auslagen selber zu tragen (§ 467 Abs. 4 StPO). Wird dem Betroffenen per Gerichtsurteil oder -beschluss eine Geldbuße auferlegt, muss er die Verfahrenskosten tragen, im Falle des Freispruchs trägt diese der Staat.⁷⁸

Beispiel 15: H ist Halter eines alten Mercedes, der am 6.11.2011 vor einer Bordsteinabsenkung parkend aufgeschrieben wurde. H bekommt eine Verwarnung, bestreitet aber, die Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Die Verwaltungsbehörde leitet ein Bußgeldverfahren ein, schafft es aber nicht, den Fahrer vor Eintritt der Verfolgungsverjährung zu ermitteln.

Hier ist die besondere Kostennorm § 25a StVG einschlägig.⁷⁹ Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Kfz-Führer, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, trägt der Halter des Kfz – in dem Beispiel der H – oder sein Beauftragter die Kosten des Verfahrens.

d) Wiederaufnahme des Verfahrens

Kaum praxisrelevant ist die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 85 OWiG), die dazu dient, Justizirrtümer auch nach Eintritt der Rechtskraft beseitigen und so extremen Ungerechtigkeiten im Einzelfall entgegenzuwirken zu können.⁸⁰ Hauptregelungsmaterie sind die §§ 359 ff. StPO, auf die § 85 Abs. 1 OWiG verweist und die von § 85 Abs. 2 und 3 OWiG noch weiter eingeschränkt werden. § 85 Abs. 4 S. 1 OWiG bestimmt das Amtsgericht (§ 68 OWiG) als das für die Wiederaufnahme zuständige Gericht.

⁷⁷ Vgl. *Bohnert* (Fn. 6), Rn. 695 ff.

⁷⁸ Ausführlicher dazu *Mitsch* (Fn. 1), § 33 Rn. 9.

⁷⁹ Vertiefend *Sandherr*, NZV 2007, 433.

⁸⁰ Vgl. dazu *Noak*, JA 2005, 539 (540).